

nutzung des allein für 'echt' gehaltenen 'Autenticum' die a priori wahrscheinliche. Hingegen lässt Rockinger, der beide 'damals gang und gäbe' nennt (S. 141, 159), soweit er überhaupt die direkte Benutzung anerkennt, 'aller Wahrscheinlichkeit nach' die const. 107, 3 der Epitome Juliani benutzt sein. Dass dies irrig ist, ergibt ein Vergleich der wenigen Stellen, die überhaupt einen Stichentscheid zulassen (wobei für das Autenticum die Ausgaben von Schöll-Kroll und Heimbach übereinstimmen¹⁾).

- 1) Schwsp. Fall 5 (bei Lassberg Fall 3): wider dem lande . . . oder wider den fursten.
 Autent. Fall 3: *adversus principem seu rempublicam*; dagegen:
 Julian Fall 3: *insidiis adversus principem vel rempublicam*.
- 2) Schwsp. Fall 7: grôzzen schaden.
 Autent. Fall 7: *gravia dispendia*; dagegen:
 Julian Fall 7: *gravissimum damnum*.
- 3) Schwsp. Fall 12: nicht behûtet und bewart und in niht in sîner gûten phlege hât (L.: nit bewart).
 Autent. Fall 12: *obsequium ei et curam competentem non prebuerint*; dagegen:
 Julian Fall 12: *curam non adhibeant*.

Noch ein Wort über die Quelle des entsprechenden Artikels des Deutschenpiegels. Nach Rockinger S. 146 'wird nicht zu entscheiden sein', ob das Autenticum oder der Julian oder der Brachylogus vorgelegen habe. In Wahrheit scheidet der Brachylogus sofort aus: denn der Deutschenspiegel spricht (wie der Schwabenspiegel) quellengemäss von der Blutschande mit der 'stevfmûter', der Brachylogus dagegen (ähnlich wie die kanonistische Glosse) von der 'paterna uxor'. Auch im übrigen hat Rockinger für die von ihm durchgängig als möglich angenommene Benutzung des Brachylogus im Deutschenpiegel nicht einmal ein Argument beigebracht; sie darf getrost als ausgeschlossen gelten. Darüber, ob Autenticum oder Julian benutzt ist, lässt sich allerdings aus dem Wortlaut nichts ausmachen; doch ist aus allgemeinen Gründen die Benutzung des ersteren bis zum — unmöglichen — Beweis des Gegenteils anzunehmen.

1) Julian ed. Haenel (1873); Autenticum ed. Schöll-Kroll, corp. iur. civ. III 4. Aufl. (1913), ed. Heimbach t. 2 (1851).